

Betonerhaltungsarbeiten**Kommentarergänzung zur VOB Teil C DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006**

2004 erschien der Praxiskommentar „Betonerhaltungsarbeiten“, verfasst durch die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. und die Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. in der Beuth Verlag GmbH, ISBN 3-410-15906-1.

Neben den bereits publizierten Ergänzungen zu den Abschnitten 0.2.2, 3.5.4, 4.1.5, 4.1.6 zum Kommentar der zugrundeliegenden VOB-Ausgabe 2002 weist auch der Abschnitt 5 Änderungen auf, auf die nachstehend eingegangen wird.

Abschnitt 5.1.6 wurde in anderer Form aufgenommen.

Alte Fassung (VOB 2002):

„Aussparungen, z. B. Nischen und Öffnungen, werden, auch falls sie unmittelbar zusammenhängen, getrennt gerechnet.“

Neue Fassung (VOB 2006):

„Unmittelbar zusammenhängende verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnungen mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.“

Hier handelt es sich um einen in der Praxis häufigen Fall, der mit beachtenswerten Aufwendungen bei der Herstellung verbunden ist und aus diesem Grund gesondert geregelt ist. Verschiedenartige Aussparungen sind demnach getrennt zu betrachten, auch wenn sie unmittelbar zusammenhängen. Dies sollte keine Schwierigkeiten in der Anwendung bereiten.

Allerdings ist die Abrechnung unter Beachtung der Übermessungsregelung von 5.5.1.1 (VOB 2006) vorzunehmen. Dort ist festgelegt, dass Aussparungen bis zu einer Fläche von 2,5 m² übermessen werden. Abrechnungstechnisch legt die Norm damit fest, dass die Aussparung quasi als nicht vorhanden zu betrachten ist, sofern die Größe unter 2,5 m² liegt. Die Fläche der Öffnung wird dann übermessen, obwohl gar nicht behandelt.

Zusätzlich kann der Unternehmer die Leibungen und Rückseiten der Aussparungen und Nischen generell gesondert rechnen, unabhängig von vorstehender Abzugs-/Übermessungsregelung, sofern diese Flächen behandelt sind. Dies ergibt sich aus der Festlegung unter 5.1.1.

Der ursprüngliche Abschnitt 5.1.7 (VOB 2002)

„In behandelten Flächen liegende Rahmen, Riegel, Ständer, Unterzüge und Vorlagen bis 0,3 m Einzelbreite werden übermessen, die behandelten Seiten gesondert gerechnet. Deren Beschichtung in anderer Technik oder anderem Farbton wird gesondert gerechnet.“

ist entfallen.

Stattdessen wurde in Abschnitt 5.5.1.2 neu aufgenommen:

Es werden abgezogen bei Abrechnung nach Flächenmaß:

„Unterbrechungen in der zu behandelnden Fläche durch Bauteile, z. B. Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.“

Damit ist der ursprüngliche Regelungsgehalt erhalten geblieben. Die neue Abzugsregelung greift, falls in der behandelten Fläche liegende unbehandelte Bauteile „geringer Breite“ liegen. In diesem Fall werden die unbehandelten Flächen einfach übermessen. Dies dient vor allem auch einer einfachen Abrechnung.